

CITES (Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

Was ist CITES?

CITES ist das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Convention of International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), ein internationales Abkommen zwischen Regierungen, das 1975 in Kraft trat. Sein Zweck ist sicherzustellen, dass keine wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten einer nicht nachhaltigen Übernutzung durch den internationalen Handel ausgesetzt werden.

Warum ist CITES notwendig?

Internationale Probleme erfordern internationale Lösungen: Da der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Staatsgrenzen überschreitet, erfordert die Regulierung diese Handelsinternationale Kooperation, um bestimmte Arten vor einer Übernutzung zu schützen. CITES wurde im Geiste einer solchen Kooperation entwickelt.

Das Bundesamt für Naturschutz ist die deutsche Vollzugsbehörde für die Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA=CITES) in der Bundesrepublik Deutschland.

Besitz von Elfenbein

Der alleinige Besitz von Rohelfenbein und Elfenbeinprodukten (ohne Bescheinigungen) durch Privatpersonen (aus Erbschaft, Schenkung oder Altbesitz) ist erst einmal legal. Die EU Verordnung bezieht sich – mehr oder weniger – lediglich auf den Handel.

Handel mit Elfenbein und Elfenbeinprodukten

Als Antiquitäten gelten alle verarbeiteten Produkte und montierte Trophäen vor dem 1.06.1947. Der Verkauf kann innerhalb der EU ohne EG Bescheinigung erfolgen. Es ist lediglich ein Altersgutachten eines vom BFN anerkannten Sachverständigen nötig, falls das Objekt auch außerhalb der EU verkauft wird. Eine Ausfuhrgenehmigung ist dann zwingend nötig.

Als Preconventionbestände gelten alle Produkte (Rohmaterial oder verarbeitetes Elfenbein), welche nach dem 1.06.1947 und vor dem 26.02.1976 in Besitz genommen wurden (auch außerhalb der EU). Hier gibt es in der Regel gar keine Unterlagen mehr zum

Besitz. Alte Fotos, Reiseunterlagen, Pässeinträge sind hilfreich und ein Gutachten zum Alter sowie eine notariell beglaubigte, eidesstattliche Erklärung wird in der Regel von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verlangt.

Als Legalerwerb gelten Produkte, die zwischen dem 6.02.1976 und dem 18.01.1990 innerhalb der EU erworben wurden. Dieser Zeitraum umfasst wohl den größten Teil der Elfenbeinprodukte. Um eine EU Bescheinigung (Verkaufsgenehmigung) zu erhalten, muss der Besitzer den Nachweis über die Inbesitznahme antreten. In der Regel sind keine Rechnungen oder Papiere mehr vorhanden. Der Handel war nicht verpflichtet CITES-Nummern auf den Rechnungen auszuweisen. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde am Wohnort, welche nun auf Grund der Angaben entscheidet, ob noch ein Gutachten oder eine eidesstattliche Erklärung nötig ist.

Nach dem 18.01.1990 konnte legal kein Elfenbein mehr aus den Ursprungsländern importiert werden (Ausnahme Jagdtrophäen, welche für kommerzielle Zwecke nicht verwendet werden dürfen). Es gab die 1 kg Regelung. Bei allen Verkäufen zwischen dem 1.06.1997 und dem 1.01.2009, welche unter der 1 kg Regelung stattfanden, musste der Verkäufer bei Endkunden lediglich die Citesnr. und das Gewicht in seiner Artenschutzbuchführung dokumentieren. Falls noch eine Rechnung vorhanden ist, fällt die Zuordnung zu entsprechenden EU Bescheinigung doch sehr schwer. Diese Regelung betraf ausschließlich den Verkauf von Altbeständen der o.g. Bestände. Sollten Sie in diesem Zeitraum Elfenbeinprodukte erworben haben und möchten eine EU Bescheinigung beantragen, so benötigen Sie auf jeden Fall diese Rechnung.

Grundsätzlich ist für alle Anträge und Fragen dazu zunächst immer die untere Naturschutzbehörde an Ihrem Wohnort zuständig. Der Antrag ist vom Inhaber zu stellen. Weiterführende Fragen können Sie an das Bundesamt für Naturschutz (www.bfn.de) stellen.

Export von Elfenbein

Seit Oktober 2015 sind keine Ausfuhren von Rohelfenbeinzähnen (Preconvention) zum Beispiel nach China mehr möglich. Es werden keine Ausfuhrgenehmigungen mehr erteilt.